

6. Juli 1916

## Die Kaffee- und Tee-Einfuhr.

Berlin, 5. Juli. (W. B.) Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. weist wiederholt auf die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Kaffee- und Tee-Einfuhr vom 8. April hin. Die §§ 1, 2 und 11 dieser Bekanntmachungen lauten:

§ 1. Wer aus dem Ausland Kaffee (Tee), auch in Mischung mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang von Kaffee und Tee im Inlande dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuß vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführer der im Sinne der Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Auslande Kaffee oder Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn ferner auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, Abs. 1, Satz 1 und des § 2 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.